



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2015/0076
öffentlich

Ausbau der Vorhelmer Straße (L 586) im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH"

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
22.04.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Verwaltungsvereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Abschluss der Vereinbarung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Die darüber hinaus durch die Umsetzung des Vertrages entstehenden Kosten werden über den abzuschließenden Durchführungsvertrag an die Vorhabenträgerin weiter gegeben.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“ steht vor dem Abschluss. Der Satzungsbeschluss ist für die Sitzung des Rates am 28. April 2015 vorgesehen. Vor Erlass des Satzungsbeschlusses hat sich die Firma Berief Feinkost GmbH (Firma Berief) als Vorhabenträgerin gemäß § 12 Absatz 1

Satz 1 Baugesetzbuch in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Vorhabenträgerin unterschriftsreif ausgehandelt und soll ebenfalls in der Sitzung des Rates am 28. April 2015 abschließend behandelt werden. Auf die Vorlage 2015/0077 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“, Abschluss eines Durchführungsvertrages – wird verwiesen.

Für die verkehrliche Erschließung des Vorhabengrundstücks ist der Anschluss an die Vorhelmer Straße (L 586) erforderlich.

Träger der Straßenbaulast für die L 586 ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die entsprechenden Aufgaben werden vom Landesbetrieb Straßen NRW (Straßenbauverwaltung) wahrgenommen. Die Voraussetzungen für die verkehrliche Erschließung des Vorhabengrundstücks unter Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße sind im Einzelnen durch die Straßenbauverwaltung mit der Vorhabenträgerin und der Verwaltung erörtert worden. Danach ist im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Umbau der L 586 notwendig. Dieser umfasst:

- die Anbindung einer Zufahrt vom Vorhabengrundstück an die L 586 durch den Bau einer lichtsignalisierten Einmündung mit Links- und Rechtsabbiegestreifen
- die Verlegung des kombinierten Geh-/Radweges entlang der nördlichen Seite der L 586 im Ausbaubereich
- den Bau eines Gehweges entlang der südlichen Seite der L 586 von der vorhandenen Bushaltstelle bis auf das Vorhabengrundstück

Die an der Baumaßnahme beteiligten Straßenbaulastträger sind die Straßenbauverwaltung und die Stadt. Aus diesem Grunde ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, in der sich die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den vertraglichen Regelungen durchzuführen und die Kosten hierfür zu tragen. In der Verwaltungsvereinbarung werden die Einzelheiten der baulichen Ausgestaltung mitsamt der Planung, Ausschreibung, Kostentragung und Gewährleistung geregelt. Der vorgesehene Vertragstext ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt. Der komplette Vertrag inklusive der umfangreichen Anlagen wird in der Sitzung zur Einsichtnahme vorgehalten.

Da es sich um eine Maßnahme im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes handelt, gibt die Stadt ihre Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung mit dem abzuschließenden Durchführungsvertrag an die Vorhabenträgerin weiter. Die dauerhafte Unterhaltung des südlich gelegenen Gehweges bleibt bei der Stadt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in § E 1 Nr. 1 des Durchführungsvertrages, die Erschließung entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung auf ihre Kosten vorzunehmen. Die Verwaltungsvereinbarung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Durch diese Konstruktion bleibt die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung letztverantwortlich. Gleichzeitig erfüllt die Vorhabenträgerin damit aber auch die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch.

Der vorgesehene Ausbau im Einzelnen ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten Ausführungsplanung. Die Fraktionen erhalten jeweils ein Exemplar der Ausführungsplanung im Maßstab 1:200.

Anlage(n):

1. Verwaltungsvereinbarung
2. Ausführungsplanung